

Der für Entlassungen zuständige Sachbearbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle hat zu überwachen, daß von den Abt. Innere Angelegenheiten die Rückmeldungen über den Wohnort und die Arbeitsstelle der zu Entlassenden rechtzeitig eingehen. Liegen sie 14 Tage vor dem Entlassungstermin noch nicht vor (bei termingemäßer Entlassung und rechtzeitiger Übersendung der Begleitakte), sind sie anzumahnen. Grundsatz ist, daß keine in die DDR zu entlassende Person die StVE bzw. das JH oder die UHA verläßt, ohne über diese Fragen unterrichtet zu sein.

Ergibt sich aufgrund einer Krankheit die Notwendigkeit, die Entlassung in eine medizinische Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens vorzunehmen, so sind die dazu erforderlichen Verbindungsaufnahmen zu der medizinischen Einrichtung durch den medizinischen Dienst der StVE bzw. des JH vorzunehmen. Die Vollzugsgeschäftsstelle hat sowohl die Angehörigen über den Entlassungstermin und den Unterbringungsort zu informieren als auch die zuständigen Organe davon in Kenntnis zu setzen, daß die Entlassung in die medizinische Einrichtung erfolgt. Die Entlassung hat auch in diesen Fällen so zu erfolgen, daß der Strafgefangene sein gesamtes persönliches Eigentum und alle Entlassungsdokumente ausgehändigt erhält. Unter Umständen kann die Übergabe des Eigentums auch an die Angehörigen vorgenommen werden.

Im § 59 der 1. DB zum StVG ist bestimmt, daß dem Strafgefangenen am Tage der Entlassung das von der StVE bzw. dem JH oder der UHA verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen sind.

Alle Vorbereitungsmaßnahmen müssen deshalb so geführt werden, daß diese Unterlagen am Tage der Entlassung in der Vollzugsgeschäftsstelle vorliegen. Dazu gehört auch die Bestätigung über die versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3 StVG und der Entlassungsschein selbst.

Vor der Durchführung der Abgangsverhandlung in der Vollzugsgeschäftsstelle sind alle Vorbereitungsmaßnahmen abzuschließen. Der Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle hat zu prüfen, ob alle Entlassungsunterlagen ordnungsgemäß ausgefertigt sind. Das gesamte Eigentum, einschließlich des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung, muß zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz des zu Entlassenden sein, so daß ein nochmaliges Aufsuchen anderer Räume und vor allem ein nochmaliges Begegnen mit Strafgefangenen vermieden wird.

Bei der Abgangsverhandlung sind dem Strafgefangenen die vorliegenden Dokumente auszuhändigen. Er ist nochmals darauf hin-